

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

Bekanntmachung

des Wortlauts der Landesbauordnung.

(Vom 26. Juli 1935.)

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen (Landesbauordnung) in der vom Inkrafttreten der Verordnung vom 13. Februar 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) an geltenden Fassung in fortlaufender Folge der Paragraphen bekanntgemacht. Dabei sind die Vorschriften der Landesbauordnung den veränderten staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, auch Verweisungen und überholte technische Ausdrücke richtiggestellt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1935.

Der Minister des Innern

Pflaumer

I. Landesbauordnung.

Auf Grund der §§ 116, 130, 87a, 108 Ziffer 2, 49, 47 des Polizeistrafgesetzbuches, §§ 366 Ziffer 10 367 Ziffer 15 und 368 Ziffer 3 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird hiermit verordnet, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. alle Arten von Gebäuden;
2. alle sonstigen Arten von Hochbauten, mit Ausnahme der einen Bestandteil einer Straße, eines Bahnkörpers oder eines Fluß- oder Uferbaues bildenden Bauwerke;
3. Feuerungsanlagen;
4. Keller, Düngertätten, Aborts, Pfuhl- und andere ähnliche Gruben, Brunnenbauten, Zisternen;
5. Stützmauern und feste Einfriedigungen;
6. diejenigen Brücken und Stege sowie diejenigen unterirdischen Gänge und dergleichen, welche einen Bestandteil eines Gebäudes bilden oder seine zweckentsprechende Benützung zu ermöglichen oder zu erleichtern bestimmt sind.

(2) Die Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Bauten unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung ohne Unterschied, ob es sich um Neubauten, Bauveränderungen, Bauausbesserungen, Abbruchsarbeiten oder Grabarbeiten handelt und ob die Bauten sich innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften befinden. Als Bauveränderung gilt insbesondere auch die Hebung und Schiebung bestehender Bauten, sowie die Umwandlung vorhandener Räume in Wohn- oder Arbeitsräume oder in Stallungen.

§ 2.

(1) Örtliche Bauordnungen können als ortspolizeiliche Vorschrift (Gemeindebauordnung) oder als bezirkspolizeiliche Vorschrift (Bezirksbauordnung) auf

Grund der im Eingang dieser Verordnung genannten gesetzlichen Vorschriften erlassen werden und sich auf alle in diesen Vorschriften bezeichneten Baupolizeisachen erstrecken.

(2) Die Bezirksbauordnungen werden entweder für den Amtsbezirk oder für mehrere Gemeinden desselben erlassen.

(3) Keine örtliche Bauordnung darf mit Gesetzen, Verordnungen oder baupolizeilichen Vorschriften einer höheren Behörde, keine Gemeindebauordnung mit einer Bezirksbauordnung in Widerspruch stehen.

(4) Örtliche Bauordnungen können nach Bedürfnis weitergehende Beschränkungen des Bauherrn auf den Gebieten des Bau- und Wohnungswesens sowie des Feuereschutzwesens einführen.

(5) Eine Minderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen kann durch eine örtliche Bauordnung nur insoweit eintreten, als durch die Verordnung oder durch besondere Genehmigung des Ministers des Innern hierzu die Ermächtigung erteilt ist.

(6) Vor der Erlassung einer örtlichen Bauordnung (Gemeinde- oder Bezirksbauordnung) sind die zuständigen technischen Behörden (einschließlich der Gesundheitsämter und Bezirkstierärzte) zu hören; auch andere technische oder künstlerische Sachverständige sowie mit den örtlichen Verhältnissen vertraute technische und wirtschaftliche Interessenvertretungen können gehört werden. In wichtigeren Fällen ist dem Minister des Innern vor Erlassung der Vorschriften Vorlage zu erstatten, welcher, soweit erforderlich, in Fragen der Baudenkmalpflege auch eine Äußerung des Landesamts für Denkmalpflege, bei Naturdenkmälern der Landes-Naturischutzstelle, in anderen Fragen das Gutachten geeigneter Sachverständiger herbeiführen wird.

(7) Soweit durch örtliche Bauordnungen die Interessen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft berührt werden, sind die Entwürfe solcher Bauordnungen den zuständigen Bezirksamtsstellen der Reichsbahn zur Äußerung mitzuteilen.

(8) Die Anhörung, Vorlage und Mitteilung gemäß Absatz 6 und 7 hat auch in den Fällen, in denen der Bürgermeister zur Erlassung der ortspolizeilichen Vorschrift zuständig ist, durch Vermittlung des Bezirksamts zu erfolgen.

§ 3.

(1) Soweit in einzelnen Fällen infolge der eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung der Bauten oder der Baugrundstücke die allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen zu schützen, bleibt den Baupolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen.

(2) Andererseits sind die Baupolizeibehörden befugt, im Einzelfalle bei Bauten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken auf kürzere Zeit hergestellt und nach Erfüllung des Zwecks wieder beseitigt werden sollen, ganz oder teilweise Nachsicht von den für sie maßgebenden baupolizeilichen Bestimmungen — vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs — zu erteilen,